

## **12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) und des § 38 der Abwassersatzung der Gemeinde Winterlingen (AbwS), hat der Gemeinderat am, 19.12.2022, folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 21.09.1999, zuletzt geändert mit Satzung vom 27. November 2018, beschlossen:

### **Artikel 1 Satzungsänderung**

#### **1. Änderung des § 4 Absatz 1**

Der Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

#### **2. Für den Zeitraum vom 01.01.2023-31.12.2023 erhält § 7 folgende Fassung:**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 3 Abs. 1) beträgt jährlich 0,82 €/m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger versiegelter Fläche (§ 4 Abs. 1 und 2).
- (2) a) Die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 2) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser (§ 5 i. V. m. § 6) 2,94 €.  
  
(b) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser (Kanalgebühr) 0,85 €.

#### **3. Für den Zeitraum vom 01.01.2024-31.12.2025 erhält § 7 folgende Fassung:**

- (1) Die Niederschlagswassergebühr (§ 3 Abs. 1) beträgt jährlich 1,23 €/m<sup>2</sup> gebührenpflichtiger versiegelter Fläche (§ 4 Abs. 1 und 2).
- (2) a) Die Schmutzwassergebühr (§ 3 Abs. 2) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser (§ 5 i. V. m. § 6) 2,34 €.  
  
(b) Wird Schmutzwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an eine Kläranlage angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser (Kanalgebühr) 0,57 €.

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Diese gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt:

Winterlingen, den

Maier  
Bürgermeister